

Entwurf
Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Stand: 21.06.2016

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ..., mit der die
Transportbeschaugebührenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 11 Abs. 4 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

Die Transportbeschaugebührenverordnung, LGBl. Nr. 46/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Einleitungssatz lautet:

„Die Versenderin/Der Versender hat für die Untersuchung und die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen, die für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder für Drittstaaten bestimmt sind, nachstehende Gebühren zu entrichten.“

2. § 2 lautet:

**„§ 2
Behörde**

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Untersuchung erfolgt ist, hat die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben.“

3. Nach § 4 wird folgender§ 4a eingefügt:

**„§ 4a
Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten § 1 erster Satz und § 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.“

Für den Landeshauptmann: